



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 758/17

vom

3. Juli 2018

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 2018 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Ellenberger, die Richter Dr. Grüneberg und Maihold
sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt

beschlossen:

Die Nichtzulassungsbeschwerde der Kläger gegen den Beschluss des
31. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 22. November 2017
wird zurückgewiesen, weil die Rechtssache keine grundsätzliche Be-
deutung hat und die Fortbildung des Rechts sowie die Sicherung einer
einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts
nicht erfordern (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Die in Nummer 26 der "All-
gemeine Bedingungen für Kredite und Darlehen" der Beklagten enthal-
tene Abbedingung des § 193 BGB beeinträchtigt die Ordnungsgemä-
ßheit der Widerrufsinformation nicht. Von einer weiteren Begründung
wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbs. 2 ZPO abgesehen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 97 Abs. 1
ZPO).

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt bis zu 80.000 €.

Ellenberger

Grüneberg

Maihold

Menges

Derstadt

Vorinstanzen:

LG Münster, Entscheidung vom 09.02.2017 - 14 O 429/16 -

OLG Hamm, Entscheidung vom 22.11.2017 - I-31 U 41/17 -